

Vereinbarung

zwischen

der ZESAR - Zentrale Stelle zur Abrechnung von Arzneimittelrabatten GmbH,
Gustav-Heinemann-Ufer 74 C, 50968 Köln,
(im Folgenden: ZESAR)

und

Name:

Institutskenzeichen:

(im Folgenden: Kunde)

Präambel

Die pharmazeutischen Unternehmen haben nach § 1 des Gesetzes über Rabatte für Arzneimittel (AMRabG) (BGBl vom 27.12.2010 I S. 2262, 2275) den Unternehmen der privaten Krankenversicherung und den Trägern der Kosten in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen nach beamtenrechtlichen Vorschriften für verschreibungspflichtige Arzneimittel, deren Kosten diese ganz oder teilweise erstattet haben, nach dem Anteil der Kostentragung Abschläge entsprechend § 130a Absatz 1, 1a, 2, 3, 3a und 3b des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zu gewähren. Sind bei parenteralen Zubereitungen die für den Einzug der Abschläge notwendigen Daten auf dem Verordnungsblatt nicht oder nur unvollständig ersichtlich, kann der Kunde ZESAR mit dem Abruf der Daten beauftragen, sofern bereits eine gültige Kooperationsvereinbarung über den Einzug der Rabatte nach § 1 AMRabG mit ZESAR besteht. Die nachfolgende Vereinbarung regelt den Abruf der Daten durch ZESAR für den Kunden.

§ 1 Beauftragung

1. Der Kunde beauftragt ZESAR, zu der vom Kunden übermittelten Transaktionsnummer (TAN) die Daten bei den Apothekenrechenzentren abzufragen, die zur Geltendmachung der Abschläge nach § 1 AMRabG für Fertigarzneimittel in parenteralen Zubereitungen erforderlich sind. ZESAR fragt für jedes in der parenteralen Zubereitung verwendete Fertigarzneimittel die folgenden Daten (im Folgenden: Detaildaten) ab:

- PZN (Pharmazentralnummer des Fertigarzneimittelbestandteils der Rezeptur oder des mitverordneten Fertigarzneimittels)
 - Faktor (Anzahl der abgegebenen Einheiten bzw. Teilmengen der Packungsmengen des Arzneimittels in Promille)
2. Voraussetzung für die Beauftragung ist, dass der Kunde der „Vereinbarung über die Erfassung und Bereitstellung von Daten im Rahmen der Abgabe von Fertigarzneimitteln in parenteralen Zubereitungen“ vom 6. November 2012 zwischen ZESAR, dem Verband der Privaten Krankenversicherung e.V. und dem Deutschen Apothekerverband e.V. gemäß Anlage 6 der Vereinbarung beigetreten ist.
 3. Der Kunde verpflichtet sich, für die Abfrage der Detailedaten Datensätze ausschließlich nach dem in Anlage 1 beschriebenen Format zur Verfügung zu stellen. Die Übermittlung des Datensatzes gilt als Anweisung des Kunden, die entsprechende Abfrage durchzuführen und zu übermitteln. Der Kunde ist nicht berechtigt, personenbezogene Daten der Bezieher von Arzneimitteln an ZESAR zu übermitteln.

§ 2 Leistungen von ZESAR

1. ZESAR verpflichtet sich, aufgrund des vom Kunden nach Maßgabe der Anlage 1 zur Verfügung gestellten Datensatzes die Detailedaten bei dem Apothekenrechenzentrum abzufragen und, soweit beim Apothekenzentrum abrufbar, dem Kunden elektronisch zur Verfügung zu stellen.
2. Die Beauftragung umfasst nur die Abfrage der Detailedaten sowie die elektronische Bereitstellung der abgerufenen Detailedaten. Der Einzug etwaiger Abschläge auf Grundlage der abgerufenen Detailedaten ist nicht Bestandteil der Beauftragung.
3. ZESAR prüft die Plausibilität der vom Kunden nach Maßgabe von Anlage 1 übermittelten Datensätze auf allgemeine Merkmale hin.

§ 3 Vergütung

1. ZESAR erhält eine Vergütung für den Abruf der Detailedaten bei den Apothekenrechenzentren für jede Kombination aus Transaktionsnummer (TAN) und Apotheken-Institutskezeichen einer Verordnung in Höhe von 0,75 Euro zuzüglich

der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer sowie zuzüglich der nach Maßgabe der „Vereinbarung über die Erfassung und Bereitstellung von Daten im Rahmen der Abgabe von Fertigarzneimitteln in parenteralen Zubereitungen“ vom 6. November 2012 den Apotheken und Apothekenrechenzentren für die Speicherung zu gewährenden Pauschalen zuzüglich der hierauf entfallenden gesetzlichen Umsatzsteuer (im Folgenden: Kostenpauschalen). ZESAR verpflichtet sich, die Ansprüche der Apotheken und Apothekenrechenzentren auf Kostenerstattung nach Maßgabe von § 5 der vorgenannten Vereinbarung vom 6. November 2012 auszugleichen.

Die Kostenpauschalen für die Apotheken und Apothekenrechenzentren setzen sich wie folgt zusammen:

Die Apotheken und Rechenzentren erhalten für die von ihnen vorgenommene Speicherung von Daten zu parenteralen Zubereitungen, die Fertigarzneimittel enthalten, folgende Beträge:

- Die Apotheken für im Juni 2011 abgegebene Zubereitungen jeweils 3[°]€, zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer, und für im Juli 2011 und den Folgemonaten abgegebene Zubereitungen jeweils 2 €, zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer, für jede mit einer Transaktionsnummer versehene Zubereitung.
 - Die Rechenzentren jeweils 1 €, zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer, für jede mit einer Transaktionsnummer versehene Zubereitung.
2. Die Vergütung wird fällig mit Einreichung des entsprechenden Datensatzes durch den Kunden bei ZESAR; sie wird gestundet bis zu sechs Wochen. Die Vergütung wird auch fällig, wenn der Kunde ZESAR Daten für eine nicht bei den Apothekenrechenzentren hinterlegte TAN übermittelt.

Beauftragen zwei unterschiedliche Kunden ZESAR mit dem Abruf desselben Datensatzes (identische Kombination aus TAN und Apothekenkennzeichen sowie identischem Abgabedatum) und ruft ZESAR daher den Datensatz zweimal ab, so teilen sich die beiden Kunden die für die Speicherung durch die Apotheken und Apothekenrechenzentren jeweils anfallende Kostenpauschale zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Hat der Kunde, der ZESAR zeitlich zuerst mit dem Abruf der Daten beauftragt hat, bereits sämtliche Kostenpauschalen für die Apotheken und Apothekenrechenzentren gezahlt, so erhält er die Hälfte dieser Kosten von ZESAR gutgeschrieben.

3. Die an ZESAR zu entrichtende Vergütung kann von ZESAR mit an den Kunden weiterzuleitenden Abschlägen gemäß § 1 AMRabG verrechnet werden.

§ 4 Dauer der Vereinbarung

1. Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Die Kündigung dieser Vereinbarung ist für jede Partei mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende möglich.
3. Das Recht der Parteien zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 5 Vergütungsänderung

1. ZESAR ist nach billigem Ermessen im Sinne von § 315 BGB berechtigt, die Vergütung nach § 3 zu erhöhen bzw. zu vermindern, soweit dies infolge von Kostenänderungen, insbesondere bei den Apothekern, Apothekenrechenzentren, Personalkosten und Investitions- bzw. Betriebskosten der IT oder infolge einer Änderung der Menge der eingereichten Datensätze, für die die ZESAR im Kundenauftrag Detaildaten bei den Apothekenrechenzentren abrufen, erforderlich bzw. möglich ist.
2. Eine Vergütungsanpassung wird dem Kunden mit einer Ankündigungsfrist von einem Monat im Voraus in Textform mitgeteilt und dann zum jeweils angegebenen Monatsbeginn wirksam.

§ 6 Änderungen des Datensatzes und der Datenübermittlung

1. ZESAR ist nach billigem Ermessen im Sinne von § 315 BGB berechtigt, den in Anlage 1 beschriebenen Datensatz sowie die Art und Weise der Datenübermittlung zu ändern, soweit dies aufgrund von Anforderungen des Deutschen Apothekerverbandes e. V., aus technischen Gründen erforderlich oder zur Senkung des Aufwands bei ZESAR zweckmäßig ist.
2. Eine Änderung wird dem Kunden mit einer Ankündigungsfrist von 6 Monaten, im Voraus in Textform mitgeteilt und dann zum jeweils angegebenen Monatsbeginn wirksam. In begründeten Ausnahmefällen kann ZESAR die Ankündi-

gungsfrist auf 2 Monate verkürzen; jeder Ausnahmefall ist von ZESAR in Textform gegenüber dem Kunden zu begründen.

§ 7 Vertragsänderungen, Widerspruchsrecht

1. ZESAR ist berechtigt, die vertraglichen Regelungen einseitig abzuändern, wenn dies zum Beispiel aus Gründen zu ändernder technischer Abläufe oder Anforderungen (s. hierzu auch § 6), neuer oder geänderter Vereinbarungen mit den Verbänden der pharmazeutischen Unternehmen oder den Apothekerverbänden erforderlich ist. Vorgesehene Vertragsänderungen sind dem Kunden mitzuteilen. Die Mitteilung erfolgt in Textform mindestens 3 Monate vor der beabsichtigten Änderung der Vertragsbedingungen unter Angabe des Zeitpunktes, ab dem die geänderten Vertragsbedingungen gelten. Der Änderungszeitpunkt ist immer auf den Ersten eines Kalendermonats zu legen. Die Vertragsänderung gilt als genehmigt, wenn der Kunde nicht innerhalb von einem Monat nach Erhalt der Mitteilung in Textform widerspricht. Auf diese Folge hat ZESAR den Kunden im Anschreiben gesondert hinzuweisen.
2. Ziffer 1 gilt nicht für die Änderungen nach §§ 5 und 6.

§ 8 Haftung

1. ZESAR haftet nicht für die Richtigkeit und Vollständigkeit der übermittelten Detaildaten.
2. ZESAR haftet für Schäden irgendwelcher Art – unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen – grundsätzlich nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Für einfache Fahrlässigkeit haftet ZESAR nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflicht). Im Übrigen ist eine Schadensersatzhaftung für Schäden aller Art, gleich aufgrund welcher Anspruchsgrundlage, einschließlich der Haftung für Verschulden bei Vertragsschluss, ausgeschlossen. Sofern ZESAR wegen fahrlässigen Verhaltens haftet, ist die Haftung grundsätzlich auf den Schaden begrenzt, mit dessen Entstehen ZESAR nach den bei Vertragsschluss bekannten Umständen typischerweise rechnen musste. Vorstehende Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht, soweit ZESAR eine Garantie übernommen hat, sowie für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit. Vorstehende Haftungsausschlüsse und -begrenzungen gelten auch zugunsten der Mitarbeiter,

Erfüllungsgehilfen und sonstiger Dritter, deren sich ZESAR zur Vertragserfüllung bedient.

§ 9 Vertraulichkeit und Datenschutz

1. ZESAR verpflichtet sich, alle nicht allgemein bekannten Angelegenheiten des Kunden (nachfolgend: „vertrauliche Informationen“), insbesondere dessen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, unbefristet streng vertraulich zu behandeln. Dies gilt nicht, soweit ZESAR nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften oder aufgrund rechtskräftiger gerichtlicher oder behördlicher Entscheidungen verpflichtet ist, bestimmte vertrauliche Informationen Dritten zugänglich zu machen.
2. ZESAR verpflichtet sich, sämtliche Personen, deren sie sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Vertrag bedient, schriftlich zur Vertraulichkeit zu verpflichten. ZESAR weist dies auf Verlangen des Kunden nach.
3. Aufgrund dieser Vereinbarung erhobene kundenbezogene Daten werden von ZESAR ausschließlich verarbeitet, soweit dies zur Durchführung dieser Vereinbarung erforderlich ist. Zu Statistikzwecken darf ZESAR die aufgrund dieser Vereinbarung erhobenen Daten im Hinblick auf den Kunden anonymisieren. Es ist dabei sicherzustellen, dass die Daten nicht mehr oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand einem bestimmten oder bestimmbar Kunden zugeordnet werden können. ZESAR darf die derart anonymisierten Daten für statistische Zwecke weiterverarbeiten. In keinem Fall ist ZESAR berechtigt, kundenbezogene oder kundenbeziehbare Daten an Dritte, insbesondere an andere Kunden, zu übermitteln.
4. § 3 des Gesetzes über Rabatte für Arzneimittel bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

§ 10 Schlussbestimmung

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand dieser Kooperationsvereinbarung ist Köln. Es gilt deutsches Recht.
2. Die gegenwärtige oder künftige Ungültigkeit einer Bestimmung dieses Vertrages hat auf die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen keinen Einfluss. Anstelle der ungültigen Bestimmung ist eine gesetzlich zulässige Bestimmung zu vereinbaren, und zwar diejenige gesetzlich zulässige Bestimmung, die den mit der ungültigen Bestimmung verfolgten Zweck weitestmöglich erreicht; beruht die

Ungültigkeit der Bestimmung auf einem in ihr angegebenen Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin), so tritt an die Stelle dieses Maßes das Maß, das gerade noch gesetzlich zulässig ist. Dasselbe gilt sinngemäß, wenn sich bei der Durchführung des Vertrages eine ausfüllungsbedürftige Vertragslücke ergibt. Einer Vertragslücke steht es gleich, wenn eine Regelung infolge geänderter Verhältnisse sinnlos geworden oder als überholt anzusehen ist oder undurchführbar ist. Die Regelungen nach Satz 1 bis 4 haben Vorrang vor nachgiebigen Rechtsvorschriften

(Ort, Datum)

Für Zesar:

(Ort, Datum)

Für den Kunden:

1 Der Datensatz für die Übermittlung der TAN-Anfragen (TAN) der Versicherungsunternehmen bzw. Beihilfeträger an ZESAR (XML-Format)¹

Mit den TAN-Nachrichten werden die auf den Rezepten aufgedruckten TAN sowie die zur Abfrage bei den Apothekenrechenzentren notwendigen Zusatzinformationen an die ZESAR geliefert. Die gelieferten Daten werden in der ZESAR formal geprüft und anschließend an die Apothekenrechenzentren weiter geleitet.

1.1 Dateiname

TAN<Nachrichtenummer>.xml

Das XML-Schema für TAN-Nachrichten ist im „**Schema_TAN_V1.0.0.xsd**“ definiert. Folgende Grafik zeigt das XML-Schema für die TAN-Nachricht.

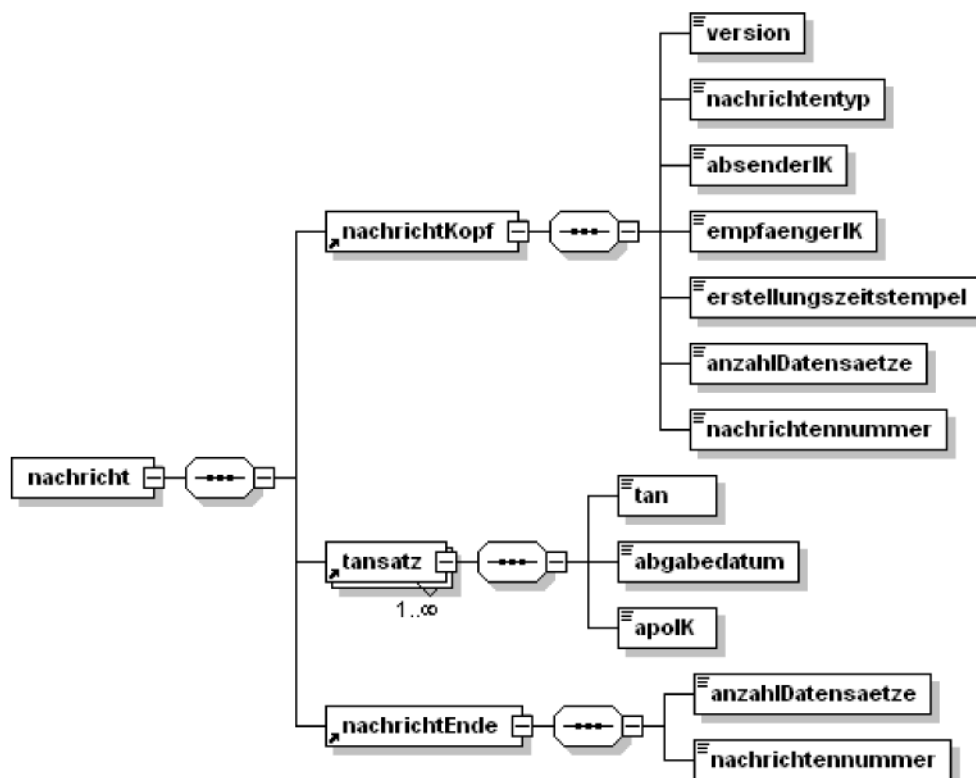


Abbildung 1: XML-Schema für die TAN-Anlieferung (TAN)

¹ Weitere technische Details entnehmen Sie bitte dem Schnittstellenkonzept_ZESAR_Integrationsplattform_VU_Beiheilfe in der jeweils aktuellen Version. Dieses steht im Download-Bereich des Webportals zur Verfügung.

Neben **Kopf- und Schlusssatz** enthält die Datei **1-n (n = max. 50.000) TAN-Sätze** mit folgendem Aufbau:

1.2 Datensegment TAN-Satz

Datenfeld	Datentyp	Länge/ Format	Muss/ Kann	Inhalt / Erläuterung
tan	xs:string	9	M	Transaktionsnummer Länge genau 9 Stellen, nur Ziffern erlaubt.
abgabedatum	xs:date	YYYY- MM-DD	M	Datum der Dispensierung der Rezeptur. z. B. 2012-03-10
apolK	xs:string	9	M	Länge genau 9 Stellen, nur Ziffern erlaubt. Institutionskennzeichen der Apotheke

Tabelle 1: Datensegment TAN-Satz in einer TAN-Anfrage (XML)

Hinweis: Die Kombination aus tan, abgabedatum und apolK muss innerhalb einer TAN-Datei eindeutig sein. Sollten identische Datensätze mehrmals vorkommen, so werden diese mit einem entsprechenden Fehlercode abgelehnt.

2 Der Datensatz für die Übermittlung der TAN-Anfragen (TAN) der Versicherungsunternehmen bzw. Beihilfeträger an ZESAR (CSV-Format)²

Mit den TAN-Nachrichten werden die auf den Rezepten aufgedruckten TAN sowie die zur Abfrage bei den Apothekenrechenzentren notwendigen Zusatzinformationen an die ZESAR geliefert. Die gelieferten Daten werden in der ZESAR formal geprüft und anschließend an die Apothekenrechenzentren weiter geleitet.

2.1 Dateiname

TAN-<AbsenderIK>-<Schnittstellenversion>-<Erstellungsdatum>-<Anzahl Datensätze>-<Nachrichtenummer>.csv

2.2 Dateiaufbau

Eine TAN-Nachricht enthält **1-n (n= max. 50.000) TAN-Sätze** mit folgendem Aufbau:

Spalte	Feldbezeichnung	Feldtyp	Länge/Format	Muss/Kann	Inhalt / Erläuterung
1	tan	N	9	M	Transaktionsnummer
2	abgabedatum	Datum	TT.MM.JJJJ	M	Datum der Dispensierung der Rezeptur. z. B. 10.03.2012
3	apolK	N	9	M	Institutionskennzeichen (IK) der abgebenden Apotheke

Tabelle 22: Aufbau der TAN-Nachricht im CSV-Format

Hinweis: Die Kombination aus tan, abgabedatum und apolK muss innerhalb einer TAN-Datei eindeutig sein. Sollten identische Datensätze mehrmals vorkommen, so werden diese mit einem entsprechenden Fehlercode abgelehnt.

Die Felder in einer TAN-Nachricht müssen entsprechend der Nummerierung in der Tabelle 22 in der folgenden Reihenfolge befüllt werden:
 tan; abgabedatum; apolK

² Weitere technische Details entnehmen Sie bitte dem Schnittstellenkonzept_ZESAR_Integrationsplattform_VU_Beiheilfe in der jeweils aktuellen Version. Dieses steht im Download-Bereich des Webportals zur Verfügung.

(Anlage 6)

ZESAR - Zentrale Stelle zur Abrechnung

von Arzneimittelrabatten GmbH

Gustav-Heinemann-Ufer 74 C

50968 Köln

Abruf von Arzneimitteldaten bei der Abgabe von parenteralen Zubereitungen, die Fertigarzneimittel enthalten.

ZESAR und der Verband der Privaten Krankenversicherung e. V. haben mit dem Deutschen Apothekerverband (DAV) eine Vereinbarung zur Abruf von Arzneimitteldaten bei der Abgabe von parenteralen Zubereitungen, die Fertigarzneimittel enthalten, abgeschlossen. Dieser Vereinbarung können Apotheken und abschlagsberechtigte Stellen im Sinne des § 1 des Gesetzes über Rabatte für Arzneimittel beitreten.

In Kenntnis dieser Vereinbarung erklären wir

Name der Stelle

Name	
------	--

Adresse

Strasse	
Hausnummer	
PLZ	
Postfach	
PLZ Postfach	
Ort	

mit Wirkung zum _____

(Datum)

(Anlage 6)

nach Maßgabe der folgenden Regelungen den Beitritt zu dieser Vereinbarung:

- Wir stimmen zu, die Vereinbarung nebst Anlagen in der jeweils gültigen Fassung für und gegen uns gelten zu lassen.
- ZESAR ist berechtigt, dem DAV und dem Verband der Privaten Krankenversicherung e. V. den Beitritt unter Angabe von Name und Adresse ohne Zusammenhang mit der Abruf eines einzelnen Datensatzes zu übermitteln.
- Der Beitritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber ZESAR mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres widerrufen werden. ZESAR ist berechtigt, den DAV und den Verband der Privaten Krankenversicherung e. V. über den Widerruf unter Angabe von Name und Adresse zu unterrichten.

Ort, Datum

(Unterschrift)

Firmenstempel